



Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK



1957

Ausgegeben am 15. April 1957

Nr. 1

- | | |
|--|---|
| <p>I. Staatsgesetze
Richtlinien für das Sammlungswesen.</p> <p>II. Kirchengesetze
Kirchengesetz über den Haushalt der Allgemeinen Kirchenkasse für das Rechnungsjahr 1957.</p> <p>III. Bekanntmachungen
Kirchliches Erholungshaus in Sierksdorf</p> | <p>IV. Kirchliche Organe
Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD;
hier: Berufung
Kirchenvorstände.</p> <p>V. Personalmeldungen</p> <p>VI. Mitteilungen
—</p> |
|--|---|

I. Staatsgesetze

Richtlinien für das Sammlungswesen

Lübeck, den 15. April 1957

Nachstehender Runderlaß des Innenministers vom 18. Dezember 1956 über das Sammlungswesen wird hiermit bekanntgegeben.

Bei der Durchführung kirchlicher öffentlicher Sammlungen wird um Beachtung gebeten.

Kirchenkanzlei
Göbel

Richtlinien für das Sammlungswesen

Runderlaß des Innenministers vom 18. Dezember 1956

— I 23 — a 800 —

An alle Ordnungsbehörden und Polizeidienststellen des Landes!

Um eine einheitliche Anwendung der auf dem Gebiete des Sammlungsrechts erlassenen Vorschriften zu gewährleisten, werden zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1086) in der Fassung der Verordnungen vom 26. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1943) und vom 23. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 654) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1250) in der Fassung der Verordnung vom 18. Januar 1951 (GVBl. Schl.-H. S. 17) folgende Richtlinien erlassen:

I. Begriffsbestimmung

(1) Das Gesetz regelt nur öffentliche Sammlungen und sammlungsähnliche Veranstaltungen (nachstehend als „Sammlungen“ bezeichnet). Öffentlich ist eine Sammlung, die sich entweder an jedermann oder zwar an einen begrenzten, aber durch persönliche Beziehungen nicht verbundenen Personenkreis wendet.

(2) Nichtöffentlich und damit nichtgenehmigungspflichtig ist eine Sammlung, die innerhalb eines Personenkreises durchgeführt wird, dessen Mitglieder durch Beruf, gemeinsame Interessen oder in ähnlicher Weise innerlich eng miteinander verbunden sind und wenn auch der Veranstalter zu diesem Personenkreis gehört. Die Mitgliedschaft in einem Verein z. B. genügt allein noch nicht, um ein enges inneres Band zwischen den Beteiligten herzustellen. Namentlich bei größeren Vereinen, deren Mitgliederbestand stetig wechselt und bei denen der Erwerb der Mitgliedschaft nicht besonders schwierig ist, wird das Vorhandensein der notwendigen engen Bindung stets zu verneinen sein. Ob ein geschlossener Kreis vorhanden ist, wird immer eine Tatfrage sein und eingehender Prüfung bedürfen.

(3) Nichtgenehmigungspflichtig sind nach § 15 Ziff. 4 die sogenannten Kirchenkollektiven, Sammlungen während des Gottesdienstes in Kirchen oder kirchlichen Versammlungsräumen. Kirchliche Versammlungsräume sind hier nicht nur allseitig umschlossene Räume, in denen üblicherweise kirchlich-religiöse Handlungen vorgenommen werden, sondern auch Plätze im Freien für die Dauer der religiösen Handlung innerhalb des Teilnehmerkreises. Die im Eigentum der Kirchengemeinden stehenden Gemeindehäuser gelten als kirchliche Versammlungsräume.

(4) Die Genehmigungspflicht von Schulsammlungen durch die Schulaufsichtsbehörde wird durch diesen Erlaß nicht berührt.

II. Voraussetzungen für die Genehmigung

Auf die Genehmigung einer Sammlung besteht kein Rechtsanspruch. Sie darf nur erteilt werden, wenn die nachstehend aufgeführten Voraussetzungen vorliegen:

1. Für die Sammlung muß ein hinreichendes öffentliches Bedürfnis bestehen. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn der Reinertrag zu allgemeinen mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken bestimmt ist.

Als mildtätig sind Zwecke anzusehen, die auf die Unterstützung von Personen gerichtet sind, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit oder ihrer wirtschaftlichen Lage fremder Hilfe bedürfen. Hierzu gehört vor allem die von den freien Wohlfahrtsverbänden zusätzlich zur öffentlichen Fürsorge ausgeübte Wohlfahrtspflege. Auch Veranstaltungen solcher Organisationen, die sich satzungsgemäß besonders bedürftiger Personen widmen, können genehmigt werden, sofern sich diese Tätigkeit nicht mit der Betreuung der Mitglieder erschöpft. Gemeinnützig sind Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar für Aufgaben auf kulturellem oder geistigem Gebiet verwendet werden soll, insbesondere für Jugendpflege und -fürsorge, Kriegsgräberfürsorge, Erziehung oder allgemeine Förderung von Kunst und Wissenschaft.

Eine Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn der Reinertrag verwendet werden soll

- a) für Zwecke, deren Förderung dem Bund, dem Lande, den Gemeinden oder Gemeindeverbänden sowie sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Ausnahme der Religionsgesellschaften gesetzlich obliegt. Ausnahmebewilligungen sind bei mir zu beantragen,
 - b) zur Deckung der Verwaltungsausgaben, die einem Verein oder gemeinnützigem Unternehmen bei der Durchführung seiner satzungsmäßigen oder sonstigen Aufgaben entstehen.
2. Die Unkosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ertrag der Sammlung stehen. Sie sind grundsätzlich auf das niedrigste Maß zu beschränken und dürfen bei Geldsammlungen 5 v. H. und bei sammlungsähnlichen Veranstaltungen (z. B. Verkauf von Abzeichen) 10 v. H. des Gesamtaufkommens nicht überschreiten. Bei sammlungsähnlichen Veranstaltungen kann in Ausnahmefällen mit meiner Zustimmung als Höchstgrenze der Unkosten ein Satz von 20 v. H. des Gesamtaufkommens festgelegt werden.
- Aufwendungen für Werbemittel (z. B. Plakate, Zeitsungsinserate, Abzeichen) gelten als Unkosten.
3. Der Veranstalter muß genügend Gewähr für die ordnungsmäßige Durchführung der Sammlung sowie für die zweckentsprechende Verwendung des Sammlungsertrages bieten.
- Veranstalter von Sammlungen sollen grundsätzlich nur juristische Personen sein, deren gesetzliche Vertreter auf ihre Zuverlässigkeit (ggf. durch Anforderung von Strafregisterauszügen) überprüft werden können. Eine besondere Überprüfung ist bei den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege nicht erforderlich.
4. Der Veranstalter muß die Sammlung mit eigenen oder fremden ehrenamtlichen Kräften durchführen können (siehe auch V Ziff. 6).

III. Inhalt und Form des Antrages

(1) Die Genehmigung einer Sammlung ist vom Veranstalter rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß von dem bzw. den gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein.

(2) Der Antrag auf Genehmigung einer Sammlung auf Landesebene ist spätestens bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres für das folgende Jahr einzureichen, damit die Sammlung ggf. in den Sammlungszeitplan aufgenommen werden kann, der in Zusammenarbeit mit dem Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene und der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände aufgestellt wird.

(3) Der Antrag ist an die für die Genehmigung zuständige Behörde (Abschnitt IV Abs. 1) zu richten.

(4) In dem Antrage müssen angegeben werden:

1. Name und Anschrift des Veranstalters und des verantwortlichen Vertreters und aller für die Abwicklung der Sammlung verantwortlichen Personen,
2. Zweck der Sammlung,
3. Zeit, in der die Sammlung durchgeführt werden soll,
4. Art der Sammlung (z. B. Haus- oder Straßensamm-

lung, Sammlung durch Veröffentlichung von Aufrufen, Versendung von Werbeschreiben usw.),

5. Art der Werbemittel (Plakate, Abzeichen, Briefverschlusmarken, Werbeschreiben usw.), die verwendet werden sollen.

(5) Dem Antrage sind beizufügen:

1. bei Organisationen die gültigen Satzungen, der Haushaltsplan oder die letzte Jahresbilanz und — wenn der Antragsteller ein eingetragener Verein ist — ein Auszug aus dem Vereinsregister neuesten Datums,
2. Entwürfe der Werbemittel.

(6) Der Veranstalter muß sich schriftlich verpflichten, den Reinertrag der Sammlung dem genehmigten Zweck zuzuführen.

(7) Die Vorschriften des Abs. 4, Ziff. 2, Abs. 5 und Abs. 6 gelten nicht für die Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die in der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände zusammengeschlossen sind (vgl. Anlage).

IV. Erteilung der Genehmigung

(1) Nach Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 18. Januar 1951 (GVOBl. Schl.-H. S. 17) und des Ersten Erlasses über die Vereinfachung der Verwaltung im Bereich des Ministeriums des Innern durch Übertragung von Aufgaben auf nachgeordnete Stellen vom 18. Januar 1951 (Amtsblatt Schl.-H. S. 12) sind zuständig für die Erteilung der Genehmigung und zuständige Behörde im Sinne der §§ 9 bis 14 des Sammlungsgesetzes:

- a) der Innenminister für alle Sammlungen, soweit nicht die Landräte oder Oberbürgermeister zuständig sind,
- b) die Landräte und Oberbürgermeister für örtliche Sammlungen, sofern es sich nicht um Straßensammlungen handelt. Unter örtlichen Sammlungen im Sinne dieser Richtlinien sind nur Veranstaltungen zu verstehen, die sich ausschließlich auf das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt erstrecken. Eine örtliche Sammlung liegt nicht vor, wenn von einem Veranstalter mehrere gleichartige Sammlungen gleichzeitig oder kurz hintereinander in mehreren Kreisen oder kreisfreien Städten durchgeführt werden.

(2) Vor der Entscheidung sollen die Landräte und Oberbürgermeister die jeweiligen Kreisorganisationen der freien Wohlfahrtsverbände hören.

(3) Bei der Prüfung des öffentlichen Bedürfnisses ist der strengste Maßstab anzulegen. Um die Spendefreudigkeit der Bevölkerung nicht über Gebühr in Anspruch zu nehmen, ist bei der Erteilung von Genehmigungen größte Zurückhaltung zu üben.

(4) Sammlungen für mildtätige Zwecke sind in der Regel von den Landräten und Oberbürgermeistern nicht zu genehmigen, da alle Hilfsbedürftigen durch die öffentliche Fürsorge oder durch die freien Wohlfahrtsverbände betreut werden.

(5) Eine Sammlungsgenehmigung darf nicht erteilt werden, solange der ordnungsgemäße Verwendungsnachweis für eine frühere Sammlung nicht erbracht ist.

(6) Ist die Genehmigung zur Durchführung einer Sammlung auf Landesebene erteilt worden, so soll derselbe Veranstalter nur in besonderen Fällen in demselben Jahr zusätzlich die Genehmigung für eine Sammlung innerhalb eines Kreises oder einer Stadt erhalten, wenn der Reinertrag der Sammlung für einen besonderen, nur den Kreis oder die Stadt angehenden Zweck bestimmt ist. Als derselbe Veranstalter gelten auch die einzelnen, einem Verband der freien Wohlfahrtspflege oder einem anderen Landesverband angeschlossenen Organisationen.

(7) Organisationen, deren Antrag auf Genehmigung einer Sammlung auf Landesebene abgelehnt worden ist, kann eine Sammlung innerhalb eines Kreises oder einer Stadt nur dann genehmigt werden, wenn der Antragsteller in dem Ablehnungsbescheid auf die Möglichkeit zur

Durchführung einer solchen Sammlung verwiesen worden ist.

(8) Genehmigungen von örtlichen Sammlungen sind stets nur für einen kurzen Zeitabschnitt (höchstens für einen Monat) und nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen. Eine solche Sammlung darf nicht mit einer Haus- oder Straßensammlung auf Landesebene zusammenfallen. Ausnahmegewilligungen sind bei mir zu beantragen.

(9) Der Veranstalter ist auf die Strafbestimmungen des § 13 hinzuweisen.

(10) Die Landräte und Oberbürgermeister haben die jeweiligen Polizeidienststellen, die Landräte darüber hinaus die ihnen nachgeordneten Behörden, deren Zuständigkeitsbereich betroffen wird, von der Erteilung einer Genehmigung für eine örtliche Sammlung unverzüglich zu verständigen.

V. Pflichten des Veranstalters

(1) Nach der Genehmigung hat der Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Sammlung Ausweise für die Sammler von der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde abstempeln zu lassen. Er hat ferner den örtlichen Ordnungsbehörden Listen vorzulegen, aus denen Namen und Anschriften der Sammler und der Sammlungszweck zu entnehmen sind. Die in der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände zusammengeschlossenen Organisationen stempeln die Sammlerausweise für ihre Sammlungen selbst ab.

(2) Die Sammler haben die von der örtlichen Ordnungsbehörde oder dem Verband der freien Wohlfahrtspflege abgestempelten Ausweise bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen. Der Ausweis muß enthalten Angaben über die Person des Sammlers (Name, Geburtsdatum, Anschrift), über Art, Ort und Zeit der Sammlung und über den Veranstalter.

(3) Bei Haussammlungen, die nicht zusammen mit einer Straßensammlung durchgeführt werden, haben die Sammler neben dem Ausweis nach Abs. 2 ihren amtlichen Personalausweis bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Für Haussammlungen sind fortlaufend nummerierte, von der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. dem Verband der freien Wohlfahrtspflege (vgl. Abs. 1) abgestempelte Listen zu benutzen. In den Listen sind auf der ersten Seite der Name des Veranstalters, die Zeit und der Zweck der Sammlung anzugeben. Die folgenden Seiten müssen Spalten für Namen und Wohnung des Spenders, den gespendeten Betrag und die eigenhändige Unterschrift des Spenders enthalten. Die Sammler sind darüber zu belehren, daß eine Eintragung des Namens des Spenders nicht gefordert und auch vom Sammler ohne ausdrückliche Einwilligung des Spenders nicht vorgenommen werden darf. Am Kopf der für den Namen des Spenders vorgesehenen Spalten ist der Vermerk „Eintragung freigestellt“ anzubringen.

Der gespendete Betrag ist auf alle Fälle in die Liste aufzunehmen.

(5) Zur Aufnahme von Spenden bei Sammlungen auf Straßen und Plätzen und in Gast- und Vergnügungsstätten haben die Sammler sicher verschließbare Sammelbüchsen zu benutzen, um Veruntreuungen zu vermeiden. Auf den fortlaufend nummerierten, von der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. dem Verband der freien Wohlfahrtspflege (vgl. Abs. 1) abgestempelten Büchsen muß der Name des Veranstalters deutlich sichtbar angebracht sein.

(6) Für Sammlungen dürfen nur ehrenamtliche, vom Veranstalter selbst geworbene Kräfte eingesetzt werden. Ausnahmegewilligungen sind bei mir zu beantragen.

(7) Kinder unter 14 Jahren dürfen an Sammlungen nicht beteiligt werden, Jugendliche von 14 bis 18 Jahren nur bei Straßensammlungen, sofern die Aufsicht durch Erwachsene sichergestellt ist. Die Jugendlichen dürfen nur zu zweien eingesetzt und müssen vor Einbruch der Dunkelheit zurückgezogen werden. In öffentlichen Gast- und Vergnügungsstätten dürfen sie nicht sammeln.

(8) Der Veranstalter hat die Ausweise der Sammler nach Beendigung der Sammlung einzuziehen und der nach

Abs. 2 zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde abzuliefern. Soweit die Ausweise von einem Verband der freien Wohlfahrtspflege abgestempelt wurden, hat der Sammlungsträger die Ausweise einzuziehen und solange sicher aufzubewahren, bis die Prüfung des Sammlungsergebnisses abgeschlossen ist.

(9) Über den Ertrag der Sammlung, die Unkosten und die Verwendung des Reinertrages hat der Veranstalter der Genehmigungsbehörde zu dem von ihr festgesetzten Termin Rechnung zu legen. Er darf die Kosten einer etwaigen Nachprüfung der Rechnung nicht aus dem Sammlungserlös bestreiten.

VI. Überwachung und Überprüfung der Sammlungen

(1) Die örtlichen Ordnungsbehörden haben eine Liste über die abgestempelten Ausweise mit Namen und Wohnort der Sammler und des Sammlungszweckes anzulegen und die Zahl und Nummern der abgestempelten Sammelisten und Sammelbüchsen zu vermerken. (Wegen der Sammlungen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege vgl. Abschnitt V Abs. 1, 4 und 5.)

(2) Die örtlichen Ordnungsbehörden sind verpflichtet, zusammen mit den Polizeidienststellen des Landes die ordnungsmäßige Durchführung der Sammlungen zu überwachen, insbesondere auch dafür Sorge zu tragen, daß für das Land Schleswig-Holstein nicht genehmigte Sammlungen unterbunden werden.

(3) Gegen die Veranstalter nicht genehmigter Sammlungen ist unnachsichtig vorzugehen und Strafanzeige zu erstatten. Die im Strafverfahren gemäß § 14 des Sammlungsgesetzes eingezogenen Beträge sind von der gemäß § 14, Abs. 3 des Sammlungsgesetzes zuständigen Behörde möglichst dem Willen der Spender entsprechend zu verwenden.

(4) Die Nachprüfung der Abrechnungen obliegt den Genehmigungsbehörden.

(5) Die Prüfung der Einnahmen hat sich auf die Erfassung aller gesammelten Beträge und die Beachtung der erforderlichen Kassensicherheit, die Prüfung der Ausgaben in erster Linie darauf zu erstrecken, daß der Ertrag für den in der Genehmigung bestimmten Zweck verwendet worden ist. Sowohl der Höhe als auch der Zweckmäßigkeit der Unkosten ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

(6) Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege haben in der Regel nur das Gesamtaufkommen der Sammlungen, die Unkosten und die Bestätigung der Verwendung der Sammlungserlöse für ihre satzungsmäßigen Aufgaben mitzuteilen.

VII. Sammlungsbericht

Die Landräte und Oberbürgermeister haben mir unverzüglich eine Durchschrift der von ihnen erteilten Sammlungsgenehmigung vorzulegen. Bis zum 15. Juli, 15. Oktober, 15. Januar und 15. April eines jeden Jahres ist darüber hinaus eine Aufstellung über die im vorangegangenen Vierteljahr erteilten Genehmigungen einzureichen. Diese Aufstellungen müssen den Veranstalter, den Zweck der Sammlung, das Sammlungsergebnis und den Reinertrag erkennen lassen.

VIII. Aufhebung früherer Erlasse

Alle bisher zur Durchführung des Sammlungsgesetzes erlassenen Verwaltungsvorschriften werden aufgehoben, insbesondere folgende Erlasse:

1. RdErl. d. RuPr. MdJ v. 14. 12. 1934 (MBliV. S. 1531),
2. RdErl. d. RuPr. MdJ vom 5. 4. 1937 (MBliV. S. 561),
3. mein Erlaß v. 18. 12. 1948 (Amtsbl. Schl.-H. 1949 S. 27), soweit er Richtlinien über die Durchführung des Sammlungsgesetzes enthält.

Unberührt bleiben zunächst die über die Genehmigung von Blindenkonzerten mit Erlaß vom 25. 8. 1948 (Amtsbl. Schl.-H. S. 337) ergangenen Vorschriften.

IX. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1957 in Kraft.

(Amtsbl. Schl.-H. 1956 S. 531.)

II. Kirchengesetze

Kirchengesetz

über den Haushalt der Allgemeinen Kirchenkasse für das Rechnungsjahr 1957

Vom 3. April 1957

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 70 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

Einziges Paragraph

(1) Der Haushaltsführung der Allgemeinen Kirchenkasse im Rechnungsjahr 1957 (1. April 1957 bis 31. März 1958) wird der Haushaltsplan mit dem zugehörigen Stellenplan zugrunde gelegt.

(2) Der Haushaltsplan gliedert sich in den ordentlichen Haushalt und in den außerordentlichen Haushalt.

(3) Der ordentliche Haushalt wird in Einnahme und Ausgabe auf 3 743 000,— DM festgestellt.

(4) Der außerordentliche Haushalt beträgt in Einnahme und Ausgabe 250 000,— DM.

(5) Ausgaben aus dem außerordentlichen Haushalt dürfen nur insoweit geleistet werden, als Deckungsmittel zur Verfügung stehen.

Das vorstehende von der Synode am 27. März 1957 und von der Kirchenleitung am 3. April 1957 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 15. April 1957.

Die Kirchenleitung
Göbel

III. Bekanntmachungen

Die Kirchenleitung hat beschlossen, das kirchliche Erholungshaus in Sierksdorf, das auf Initiative des verstorbenen Kaufmanns Adolf Kuck eingerichtet worden ist, „Adolf-Kuck-Haus“ zu benennen.

Der Kaufmann Kuck hat der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck viele Jahre hindurch als Mitglied der Kirchenleitung, Synodaler und Kirchenvorsteher gedient.

IV. Kirchliche Organe

Verfassungs- und Verwaltungsgericht

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Für die Amtsperiode vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1962 wurde wiederberufen zum weltlichen Mitglied des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts:

Synodalpräses Rechtsanwalt Hans Wehrmann, Lübeck

Kirchenvorstände

Dom - St. Petri

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden sind:

Frau Wilhelmine Geske,
Schornsteinfegermeister Erhard Sprung.

In den Kirchenvorstand berufen wurden:

Frau Paula Niss,
Laborantin Fräulein Charlotte Graf.

Dom - St. Jürgen

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden sind:

Dr. Dieter Böhme,
Lehrer Hermann Böbs.

In den Kirchenvorstand berufen wurden:

Frau Antje Runde,
Kaufmann Hans Jesse.

St. Lorenz

In Ausführung der Durchführungsbestimmung zum Kirchengesetz über die Umgemeindung der Ortschaft Roggenhorst wurde in den Kirchenvorstand berufen:
Gutspächter Hermann Möller.

St. Gertrud

In den Kirchenvorstand berufen wurde:
Studienrat Erich Heim.

St. Philippus

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:
Hans-Jakob Steinhauer.

In den Kirchenvorstand berufen wurden:
Landwirt Hans Ulrich von Loeper,
Oberstleutnant a. D. Robert Meseck.

St. Michael

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden sind:
Postbetriebswart Karl Birkholz,
Lehrer Hugo Kriese.

In den Kirchenvorstand berufen wurden:
Werksmeister Richard Walter,
Bauführer Eberhard Gahrmann.

Lübeck - Genin

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:
Steuersekretär Helmut Kirst.

In den Kirchenvorstand berufen wurde:
Landwirt Johannes Schmidt.

V. Personalnachrichten

Theologiestudenten:

In die Liste der Theologiestudenten sind nach dem Stand vom 1. April 1957 eingetragen:

1. stud. theol. Uve Behrens
2. " " Detlef Bendrath
3. " " Georg Bornemann
4. " " Hans-Jürgen Gorgs
5. " " Klaus Gruhn
6. " " Jürgen Harloff
7. " " Friedrich-Wilhelm Kieseritzki
8. " " Helene Kieseritzki
9. " " Henrich Klugkist
10. " " Karl-Ludwig Kohlwege
11. " " Eckhard Lange
12. " " Ernst-Christoph Meyer
13. " " Michael Meyer
14. " " Detlef Piper
15. " " Horst Poleske
16. " " Horst Prey
17. " " Volkhard Scheunemann
18. " " Alfred Suhl
19. " " Eberhard Voß
20. " " Diethard Wagner
21. " " Horst Webecke

Kirchenmusiker:

Aus dem Dienst der St. Aegidien-Kirchengemeinde ausgeschieden ist am 31. März 1957 die Organistin Else Maiwald.

In den Dienst der St. Aegidien-Kirchengemeinde eingestellt wurde am 1. April 1957 der Organist und Chorleiter Manfred Kluge.

Aus dem Dienst der Kreuz-Kirchengemeinde ausgeschieden ist am 31. März 1957 die Organistin und Chorleiterin Grita Griese.

In den Dienst der Kreuz-Kirchengemeinde eingestellt wurde am 1. April 1957 der Organist und Chorleiter Karl Lorenz.

Diakone und Gemeindegewerkschaften:

Aus dem Gemeindedienst ausgeschieden ist am 30. November 1956 die Gemeindegewerkschaft Marlene von Haken, St. Michael-Kirchengemeinde.

Für den Gemeindedienst wurden angestellt:

am 1. April 1957 Diakon Ekkehard Will für die Dom-St. Petri-Kirchengemeinde,

am 1. April 1957 Pfarrhelferin Frau Ruth Schneider für die St. Aegidien-Kirchengemeinde,

am 1. April 1957 Gemeindegewerkschaft Erna Lemke für die St. Johannes-Kirchengemeinde Lübeck-Kücknitz,

Kirchendiener:

Als Kirchendiener wurde angestellt: Georg Matzeit für die St. Philippus-Kirchengemeinde.

VI. Mitteilungen
